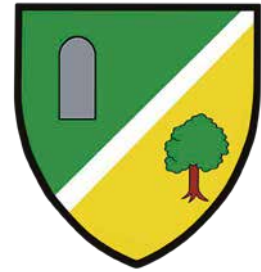


# Statut des Vereines »WIR SCHEIBLINGSTEINER«

vormals SIEDLERVEREIN SCHEIBLINGSTEIN  
3400 Klosterneuburg/Scheiblingstein



## **Pkt.1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Wir Scheiblingsteiner“ vormals „Siedlerverein Scheiblingstein“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 3400 Scheiblingstein.
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Siedlungsgebiet von Scheiblingstein.
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des Österreichischen Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

## **Pkt.2: Zweck des Vereines**

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung, Beratung und Information seiner Mitglieder in allen Fragen der Haus- und Gartengestaltung sowie der **Förderung der Gemeinschaft** in der Siedlung Scheiblingstein. **Der Verein schließt Bestrebungen politischer oder religiöser Natur aus.** Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet ist, ist gemeinnützig.

## **Pkt 3: Maßnahmen und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 3.1. Maßnahmen sind Informationsveranstaltungen zur Gartengestaltung, die **Erwirkung von Begünstigungen für Vereinsmitglieder** sowie deren Unterstützung in gemeinsamen, der Fortentwicklung der Siedlergemeinschaft dienenden Vorhaben. Zur **Förderung der Geselligkeit** unterstützt der Verein die Vereinsmitglieder **bei gemeinsamen kulturellen, informativen, sportlichen und der Unterhaltung dienenden Aktivitäten** sowohl durch eigene Veranstaltungen, wie auch durch aktive Hilfe, Mitarbeit und finanzielle Zuwendungen.
- 3.2. Die zur Verwirklichung des Vereinszweckes nötigen Mittel erhält der Verein aus Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, zweckgebundenen Sammlungen, Vermächtnissen, sonstigen Zuwendungen sowie Unkostenbeiträgen zu Vereinsveranstaltungen.

## **Pkt. 4: Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die als solche in den Verein aufgenommen werden, sich zu den Aufgaben und Bestrebungen des Vereines bekennen, sich nach Möglichkeit an der Vereinstätigkeit beteiligen und ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.
- 4.2. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu auf Grund besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung des Vereines ernannt werden.

## **Pkt. 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## **Pkt. 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss aus dem Verein.

- 6.1. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist jedoch dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die schriftliche Berufung an die Generalversammlung binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses zulässig. Bis zu deren endgültiger Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **Pkt. 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu nutzen. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben das Vereinsstatut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung der Beitritts- und Mitgliedsgebühren in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

## **Pkt. 8: Die Generalversammlung**

- 8.1. Die ordentliche **Generalversammlung findet alljährlich statt.**
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch **zu den** außerordentlichen **Generalversammlungen, sind alle Mitglieder** mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung **schriftlich einzuladen.** Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die Einladung erfolgt durch den Vorstand des Vereines.
- 8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5. Das Stimm- bzw. das Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied in Form einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 8.6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **Pkt. 9: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereines sowie
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **Pkt.10: Der Vorstand**

- 10.1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Obmann/der Obfrau
  - b) dem/der Schriftführer/in
  - c) dem/der Kassier/in
  - d) jeweils einem/einer Stellvertreter/in
- 10.2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 10.3. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 10.4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in einberufen.
- 10.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 10.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- 10.7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- 10.8. Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
- 10.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 10.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritt des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.

### **Pkt.11: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern und
- e) die Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereines.

### **Pkt.12: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder**

12.1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen

12.2. Im Innenverhältnis gilt:

- a) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen.
- b) Der/die Schriftführer/in unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm/Ihr obliegt die Protokollführung des Vereines.
- c) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- d) Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/von der Obfrau gemeinschaftlich mit dem/der Schriftführer/in, in Geldangelegenheiten gemeinschaftlich mit dem/der Kassier/in zu unterfertigen.
- e) Stellvertreter/innen der Vorstandsmitglieder dürfen nur tätig werden, wenn das zuständige Vorstandsmitglied verhindert ist.

### **Pkt.13: Die Rechnungsprüfer**

- 13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.
- 13.3. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9. und 10.10. sinngemäß.

### **Pkt.14: Das vereinsinterne Schiedsgericht**

- 14.1. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es besteht aus je zwei von den beiden Streitparteien innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand als Schiedsrichter namhaft gemachten Schiedsrichtern, die ihrerseits ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.2. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen vereinsintern endgültig.

### **Pkt.15: Auflösung des Vereines**

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde anzuzeigen und ist im Sinne des Vereinsgesetzes verpflichtet die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 15.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist einer, von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden, im Siedlungsgebiet Scheiblingstein tätigen, gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation, die als solche im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannt ist, zu übergeben. Die Übergabe obliegt dem, vom abtretenden Vereinsvorstand oder von der Generalversammlung hierzu bestimmten, Liquidator.